



Die Landrätin als Behörde
der Landesverwaltung



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Reiskirchen
Schulstraße 17
35447 Reiskirchen

Fachdienst Aufsichts- und
Ordnungswesen (FD 14)
Heike Wortmann
Bachweg 9
Raum UG 03
35398 Gießen
Telefon 0641 9390-2202
Fax 0641 9390-2239
Heike.wortmann@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
21.03.2024 und weitere

Mein Zeichen
14/901-10/16

Datum
24. Mai 2024

Haushaltssatzung mit -plan 2024 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 06.03.2024 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die Sie mit den gemäß § 1 GemHVO erforderlichen Unterlagen am 21.03.2024 zur Genehmigung vorgelegt haben. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite und das Abweichen von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO i.V.m. § 97a Nr. 1 HGO.

Der Wirtschaftsplan 2024 der Gemeindegewerke Reiskirchen enthält als genehmigungspflichtige Bestandteile den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und den Höchstbetrag der Liquiditätskredite.

Anbei übersende ich die entsprechende Genehmigung.

Nach der Prüfung der mir vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2024 mit Anlagen komme ich zu folgenden Feststellungen, Einschätzungen, Hinweisen und Auflagen:

I. Rückblick auf das Rechnungsjahr 2022 und das Haushaltsjahr 2023

Der **Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2022** wurde am 30.04.2024 vom Gemeindevorstand aufgestellt und am 15.05.2024 wurde die Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse unterrichtet.

...2

Das (vorläufige) Rechnungsergebnis 2022 hat sich im Vergleich zum Haushaltsansatz nur geringfügig verbessert, so wird im ordentlichen Ergebnis gegenüber des ursprünglich veranschlagten Fehlbedarfes von -1,2 Mio. Euro ein Fehlbetrag von -1,1 Mio. Euro ausgewiesen. Zum 31.12.2022 beträgt der Zahlungsmittelbestand 4,8 Mio. Euro.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die **Haushaltssatzung 2023** wurde am 15.03.2023 erteilt. Die mit den Genehmigungen verbundenen Auflagen wurden – soweit derzeit nachprüfbar – eingehalten.

Das Jahresergebnis hat sich im Vergleich zum Haushaltsansatz verbessert, so wird entgegen des geplanten Fehlbedarfs von -524.471 Euro nunmehr ein Überschuss in Höhe von 300.309 Euro ausgewiesen. Zum 31.12.2023 verfügt die Gemeinde Reiskirchen über einen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 3,8 Mio. Euro

II. Haushalt 2024

Im **ordentlichen Ergebnis** wird in der **Haushaltsplanung 2024 ein Fehlbedarf in Höhe von -1.998.890 Euro** ausgewiesen. Die Gemeinde Reiskirchen verfügt zum 31.12.2023 voraussichtlich über eine **ordentliche Rücklage** in Höhe von 5,3 Mio. Euro und kann diese für den Haushaltsausgleich 2024 in Anspruch nehmen. Damit gilt der Ergebnishaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO als **ausgeglichen**.

In den Planungsjahren 2025 und 2027 werden im ordentlichen Ergebnis weitere Defizite in Höhe von insgesamt -1.271.224 Euro ausgewiesen. Diese können ebenfalls über Entnahmen aus der ordentlichen Rücklage ausgeglichen werden.

Im Finanzhaushalt kann der Haushaltsausgleich 2024 nicht dargestellt werden. Der Saldo des Finanzmittelflusses aus Verwaltungstätigkeit beträgt -1.138.400 Euro, während eine ordentliche Tilgung von 419.458 Euro vorgesehen ist. Somit entsteht ein **Fehlbedarf** in Höhe von **-1.557.858 Euro**. Damit wird der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht erreicht. Somit wäre die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich und die haushaltsrechtliche Genehmigung bedürfte des Einvernehmens mit der oberen Aufsichtsbehörde.

Mit dem Finanzplanungserlass vom 11.10.2023 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport geregelt, dass die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt, wenn ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen zur Verfügung steht.

Mit dem Haushaltsplan wurde eine Berechnung der **ungebundenen Liquidität** vorgelegt, demnach steht ein Betrag in Höhe von **4,5 Mio. Euro** als „freie“ Liquidität zur Verfügung, so dass der ausgewiesene **Fehlbedarf** des Finanzhaushaltes 2024 **ausgeglichen** werden kann. **Ein Haushaltssicherungskonzept ist somit nicht erforderlich.**

Im Planungsjahr 2025 wird die Tilgung ebenfalls nicht erwirtschaftet, es entsteht ein Zahlungsmittelbedarf in Höhe von -436.616 Euro, welcher ebenfalls über vorhandene, ungebundene Liquidität ausgeglichen werden kann.

Ab 1.1.2019 sind die hessischen Kommunen verpflichtet, einen Liquiditätspuffer nach Maßgabe des § 106 HGO zu bilden. Die Gemeinde Reiskirchen müsste demnach einen Puffer in Höhe von 418.511 Euro vorhalten. Die Höhe der tatsächlich **vorgehaltenen**

Liquidität zum 01.01.2024 beträgt 4,5 Mio. Euro. Damit ist die **gesetzliche** Forderung des § 106 HGO erfüllt.

Im Hinblick auf eine vorausschauende und nachhaltige Haushaltswirtschaft sollten Kommunen für den Fall konjunktureller Eintrübung Vorsorge treffen. Haushaltsüberschüsse sollten zur Aufstockung der Ergebnisrücklage genutzt werden, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können. Die Gemeinde Reiskirchen verfügt zum 31.12.2024 voraussichtlich über eine **ordentliche Rücklage** in Höhe von **3,3 Mio. Euro** und eine **außerordentliche Rücklage** in Höhe von **1,2 Mio. Euro**. **Damit ist es der Gemeinde möglich, unvorhergesehene Ereignisse auch auf der Ergebnisebene zu entschärfen.**

Durch die in § 2 der Haushaltssatzung veranschlagten Investitionskredite in Höhe von 1.748.530 Euro entsteht eine **Nettoneuverschuldung von 1.325.973 Euro**. Darüber hinaus werden in § 3 der Haushaltssatzung **Verpflichtungsermächtigungen (VE)** in Höhe von **7.250.000 Euro** festgesetzt.

Die Auszahlungen für Investitionen werden im Wesentlichen geprägt durch den Neubau einer Kita im OT Ettingshausen (2024: 1.320.000 Euro, VE 2025: 4.000.000 Euro, VE 2026 2.000.000 Euro), den Anbau/die Erweiterung der Kita „Kunterbunt“ Saasen (2024: 120.000 Euro, VE 2025: 1.250.000 Euro) und die Sanierung der Sporthalle Reiskirchen (2024: 471.000 Euro).

Durch die erforderliche Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird der Schuldenstand der Gemeinde Reiskirchen ansteigen. So werden die Folgekosten, wie beispielsweise zu veranschlagende Abschreibungen sowie Zins- und Tilgungsleistungen, die Erreichung des Haushaltsausgleichs weiter erschweren.

Daher sollten alle Investitionsvorhaben auf ihre Notwendigkeit und deren Folgekostenbelastung hin überprüft werden. Dies setzt u.a. das Vorliegen einer Kosten- und Folgekostenberechnung voraus.

Angesichts der ansteigenden Nettoneuverschuldung ist es zwingend erforderlich, Ihrer Verpflichtung nach § 12 GemHVO mit besonderer Sorgfalt und Intensität nachzukommen. Hiernach ist durch die Kommune bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln

Des Weiteren weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen unter konsequenter Anwendung des § 12 Abs. 2 GemHVO zu erfolgen haben.

Der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite** wird in § 4 der Haushaltssatzung auf **700.000,00 Euro** festgesetzt. Aufgrund der vorgelegten Liquiditätsplanung ist der veranschlagte Höchstbetrag unter Berücksichtigung einer unterjährigen Zwischenfinanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen **genehmigungsfähig**.

Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzuges bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig.

III. Ausblick und Auflagen

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Reiskirchen verbinde ich mit folgenden Hinweisen und Auflagen:

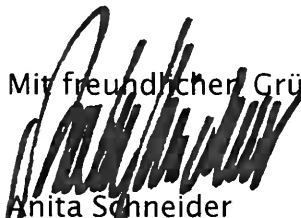
1. Nach dem kommunalen Auswertungssystem „KASH“ erreicht die Gemeinde Reiskirchen im Haushaltsjahr 2024 einen Gesamtindikatorwert von 60. **Damit ist finanzielle Leistungsfähigkeit als angespannt anzusehen.**

Mit Blick auf die Wiederherstellung der Haushaltsstabilität ist es erforderlich, sämtliche freiwilligen und Pflichtaufgaben einer stetigen Aufgabenkritik zu unterziehen. Aus dieser Analyse heraus sollten zu jeder einzelnen Aufgabe Vorschläge für Einsparungspotential oder Synergie-Effekte ermittelt werden. Kommunale Kooperationen sind verstärkt anzustreben.

2. Investitionsvorhaben sind kritisch auf ihre Notwendigkeit und deren Folgebelastrungen hin zu überprüfen. Dies gilt auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und vergleichbare Maßnahmen. Ich verweise diesbezüglich auf § 12 GemHVO.
3. Über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs ist mir zum **30.06.2024** und **31.10.2024** zu berichten. In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeindevertretung gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist. Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Schneider
Landrätin

Anlage

Genehmigung

Hiermit genehmige ich der Gemeinde Reiskirchen gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

- I. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2024 sowie des Finanzplanungsjahres 2025.
- II. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in der Höhe von

1.748.530,00 Euro

(in Worten: Eine Million siebenhundertachtundvierzigtausendfünfhundertdreißig Euro).

- III. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 für den in § 3 der Haushaltssatzung 2024 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen Höhe von

7.250.000,00 Euro

(in Worten: Sieben Millionen zweihundertfünfzigtausend Euro).

- IV. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO für den in § 4 der Haushaltssatzung 2024 veranschlagten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

700.000,00 Euro

(in Worten: siebenhunderttausend Euro).

Für den Wirtschaftsplan 2024 der Gemeindewerke Reiskirchen genehmige ich

- V. gemäß der §§ 115 und 103 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

2.594.000,00 Euro

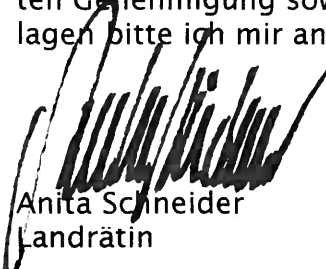
(in Worten: Zwei Millionen fünfhundertvierundneunzigtausend Euro).

- V. gemäß der §§ 115 und 105 HGO den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

500.000,00 Euro

(in Worten: fünfhunderttausend Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 mit der von mir erteilten Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen bitte ich mir anzuzeigen.



Anita Schneider
Landrätin

